



caritas



Bayern

RK – Info Mai 2009

**Arbeitsrechtliche Kommission (AK)
Deutscher Caritasverband (DCV)
Regionalkommission (RK)**

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde befristet für ein Jahr beschlossen. Demnach werden die Vorberatungen und Sitzungen für beide Seiten strukturiert durchgeführt. Die Erfahrungen im Umgang mit dieser Ordnung sollen im nächsten Jahr neu mit eingearbeitet werden.

Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge nach §11 AK-Ordnung

Dem Entwurf der Dienstnehmervertreter, der seit 30.11.2009 der RK vorliegt, wurde von Seiten der Dienstgeber bisher nicht näher getreten. Die Dienstgeber wollen für die nächste Sitzung einen eigenen Vorschlag einbringen.

Wirtschaftsberater

Die Dienstnehmerseite bleibt bei ihrem Entschluss, die Zusammenarbeit mit Herrn Lauterbach als Wirtschaftsberater auf ihrer Seite fortzuführen. Die Dienstgeberseite hat keinen eigenen Wirtschaftsberater und wird beim Deutschen Caritasverband die Beratung für ihre Seite einfordern.

Anträge nach §11 beschlossen

Drei Anträge wurden beraten. Nach intensiver Prüfung und Anhörung konnten für zwei Einrichtungen, die sich in einer schwierigen Situation befinden, befristete Lösungen beschlossen werden. Ein Antrag aus der Diözese Augsburg basierte auf einer nichtzulässigen rückwirkenden Antragstellung. Deshalb wurde dieser nicht im Detail beraten und auch nicht beschlossen.

Problem diözesane AK Augsburg

Die Existenz dieses Sonderwegs wird zu einer zunehmenden Belastung für die Arbeit in der RK und hat Folgen darüber hinaus. Am 8.5. soll ein Gespräch seitens des Vorstandes des DCV mit Vertretern der RK Bayern und Verantwortlichen aus Augsburg stattfinden.

Innerhalb der RK Bayern besteht Einigkeit in der Ablehnung und in dem Bemühen diese Störung zu beheben. Dies drückt auch die Erklärung vom 17.3. aus. Unterschiedliche Vorstellungen gibt es jedoch hinsichtlich der Methoden.

Die Mitarbeiterseite sieht sich in unzulässiger Weise unter Druck gesetzt und wird unter diesen Bedingungen keine Anträge nach §11 für die Diözese Augsburg beschließen.

Ausweg

Hilfreich erscheint die Aussetzung der Anwendung der diözesanen Ordnung.

Abbruch der Sitzung

Vor dem Hintergrund der Situation Augsburg kam es am Ende der Sitzung zu einem Eklat.

Der Vorsitzende ließ über einen Augsburger Antrag abstimmen, obwohl man sich vorher einig war, dass er unzulässig ist. Neun Vertreter der Mitarbeiterseite haben sich der Beschlussfassung entzogen und dadurch die Beschlussunfähigkeit hergestellt.

Über die Frage, ob bei fehlender Beschlussfähigkeit, überhaupt abgestimmt werden kann, konnte danach keine Einigkeit hergestellt werden.

Die Sitzung wurde unterbrochen und wird am 01. Juli fortgesetzt.

**Ihr Info Team
der RK Bayern**

Alle weiteren Informationen
unter www.akmas.de

Herausgegeben von der AG Öffentlichkeitsarbeit der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Regional-Kommission Bayern

Gerbig, Heger, Neubauer, Olesch, Pickel, Stubenvoll, Taudte, Vernbro

Vervielfältigung und weitere Verbreitung mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht!

V.i.S.d.P: Martin Pickel, c/o Josef Mayr-Nusser Fachakademie Hammerbacherstr. 11 91058 Erlangen,

☎ : 09131/120860

✉ : pickelmartin@arcor.de